

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des/der von Ihnen gestellten Antrags / Anträge zur Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Bezeichnung: Der Landrat als Kreispolizeibehörde Höxter
Straße: Bismarckstraße 18
Postleitzahl: 37671
Ort: Höxter
Telefon: 05271/962-0
Telefax: 05271 / 962-1298
Email: poststelle.hoexter@polizei.nrw.de
Internet: <https://hoexter.polizei.nrw>

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten der Kreispolizeibehörde Höxter

Der Datenschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Höxter
Bismarckstraße 18
37671 Höxter
Telefon: 05271 / 962- 0
Email: datenschutz.hoexter@polizei.nrw.de

3. Angaben der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestraße 2-4
Postleitzahl: 40213
Ort: Düsseldorf

Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um den von Ihnen freiwillig gestellten Antrag zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bearbeiten zu können. Dazu ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren zur Feststellung Ihrer Identität, Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes, Ihres Alters, im Regelfall Ihres Bedürfnisses, Ihrer Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung und ggf. auch des Vorliegens bestimmter Versicherungen durchzuführen.
- b) Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO i.V.m. § 22 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 4 WaffG, §§ 29 - 32 WaffG, §§ 43, 43a, 44 WaffG und § 3 NWRG

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“ der unter 4. bereits dargestellt ist)

Kreispolizeibehörde Höxter: Kriminalpolizei im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Bundesamt für Justiz im Rahmen der Abfrage aus dem Bundeszentralregister und dem Zentralen staatsanwaltlichen Verzeichnisses

Bundesverwaltungsamt: Registerbehörde im Rahmen des NWRG nach Erteilung/Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie für die Erteilung von Verbringungserlaubnissen

Meldebehörden

6. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Gem. § 44a Abs. 3 WaffG sind die Daten, die zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis geführt haben, sowie zur Feststellung früherer Besitzverhältnisse, für die Rückverfolgung von Verkaufswegen und der Einfuhr- und Ausfuhrererlaubnisse mindestens noch 20 Jahre nach Erlöschen bzw. nach Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis aufzubewahren.

Waffenherstellungsbücher sind noch mindestens 30 Jahre danach aufzubewahren.

Unterlagen/Daten zur Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen wegen fehlender Zuverlässigkeit / fehlender persönlicher Eignung im Sinne des § 44a Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG sind 5 Jahre aufzubewahren.

7. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Auskunft über die erhobenen Daten
- Berichtigung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten
- Löschung (sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen)
- Einschränkung der Verarbeitung

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie diese jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3 dieses Bogens.

10. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht, weil die Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis freiwillig erfolgt. Werden jedoch die abgefragten personenbezogenen Daten von Ihnen nicht bekannt gegeben, kann das gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisverfahren nicht durchgeführt werden.